

# Allgemeine Geschäftsbedingungen – GROSSKESSEL / ANLAGENBAU

## HARGASSNER Unternehmensgruppe

Stand: 01/2025

### 1. Begriffsbestimmungen

- Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Großkessel/Anlagenbau (rdF „AGB“) ist/ sind
- 1.1. „Kunde“: der Vertragspartner.
  - 1.2. „Anlage“: die von uns nach dem Inhalt des jeweiligen Vertrages zu erbringende Leistung (Leistungsgegenstand) sowie jeder von uns zu liefernde Gegenstand (Liefergegenstand).
  - 1.3. „wir“ bzw. „uns“: ist gleichzusetzen mit der HARGASSNER Unternehmensgruppe; sämtliche mit der HARGASSNER Ges mbH verbundenen Unternehmen, Tochter- und Schwesterunternehmen, wie insbesondere die GILLES Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co KG.
  - 1.4. „Anzeige Auslieferungsbereitschaft“: unsere Mitteilung, dass die Lieferung und Montage der Anlage bis zu einem festgelegten Zeitpunkt beginnt.
  - 1.5. „Fertigstellungsanzeige“: unsere schriftliche Mitteilung, dass die Montage der Anlage fertig gestellt ist.
  - 1.6. „Anzeige Abnahmebereitschaft“: unsere Mitteilung, dass der Probetrieb abgeschlossen ist und die Anlage abgenommen werden kann.
  - 1.7. „Abnahme“: die förmliche Übernahme der Anlage.
  - 1.8. „Werktag“: jeder Tag von Montag bis Freitag, außer es handelt sich um einen gesetzlichen Feiertag in Österreich.

### 2. Allgemeines

- Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Großkessel/Anlagenbau gelten für alle Geschäftsbeziehungen und Verträge über Kauf, Planung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme im Bereich Großkessel/Anlagenbau (insbesondere Angebote, Kaufverträge, Lieferverträge, Werkverträge, Montageverträge usw.) zwischen uns und Kunden, womit sich der Kunde bei Auftragserteilung ausdrücklich einverstanden erklärt. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Der Kunde erkennt die Mit Erteilung eines Auftrages an HARGASSNER als für ihn verbindlich an. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens HARGASSNER ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Wenn im Vertrag von diesen AGB abweichende Vereinbarungen oder Bedingungen getroffen werden, gehen diese Vertragsregelungen vor. HARGASSNER kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB.
- 2.2. Diese AGB gelten auch für Teilleistungen, die im Rahmen eines Hauptvertrages erbracht werden. Insbesondere gelten sie für jede Planung, Lieferung, Montage oder Inbetriebnahme, die als Teil einer Gesamtanlage vereinbart wurde, selbst wenn diese als eigenständige Leistung erbracht wird.
  - 2.3. Abweichende besondere Vereinbarungen oder Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung in schriftlicher Form. Solche individuellen Regelungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht.
  - 2.4. Wir behalten uns das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben und gelten für alle zukünftigen Vertragsabschlüsse ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe, sofern der Kunde der Geltung der geänderten AGB nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht.
  - 2.5. Werden einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig, unwirksam oder nichtig, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
  - 2.6. Diese AGB gelten für Geschäftsabschlüsse mit Verbrauchern nur insoweit, als sie nicht gegen die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes verstoßen. In einem solchen Fall tritt die jeweils gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen Klausel. Sollte der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG sein, so ist er verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen, ansonsten er für daraus resultierende Schäden haftet.

### 3. Angebote, Preise

- 3.1. Alle von HARGASSNER in Angeboten und Preislisten angeführten Preise sind freibleibend und Nettopreise in Euro ohne Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die gesetzliche Mehrwertsteuer mitumfasst ist. Die Berechnung der Mehrwertsteuer erfolgt gesondert nach Maßgabe der am Tage der Lieferung bzw. Leistung geltenden gesetzlichen Vorschriften. Technische sowie sonstige Änderungen durch HARGASSNER bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 3.2. Die vereinbarten Preise sind bei angefragten Lieferungen nach Incoterms 2020 EXW oder FCA „Versandort“ Nettofreistellung inklusive Transportverpackung. Bei angefragten Transaktionen nach Incoterms 2020 CPT, CIF, DAT oder DAP „Empfangsort“, sind die Transportkosten zusätzlich zu den Nettofreistellen inklusive Transportverpackung zu inkludieren.
- 3.3. Abbildungen, Angebotszeichnungen, Beschreibungen, Maße und Gewichte sind nur annähernd maßgebend und mit Rücksicht auf mögliche und zumutbare Abweichungen und Änderungen nicht verbindlich.
- 3.4. Enthält die Bestellung eines Kunden keine Preisangaben, gelten für diese Bestellung die für den Tag des Einlangens der Bestellung maßgeblichen Preislisten von HARGASSNER.
- 3.5. Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, sind jedoch unverbindlich und es wird keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen. Auftragsänderungen bzw. Zusatzaufträge können zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden; Kostenvoranschläge sind unentgeltlich.
- 3.6. Erfolgt die Lieferung - ohne dass HARGASSNER schuldhaft einen Lieferverzug zu verantworten hat, etwa durch außergewöhnliche Ereignisse - erst nach dem vereinbarten Liefertermin, so ist HARGASSNER zur entsprechenden Anhebung der vereinbarten Preise berechtigt. Diese Preisanpassung erfolgt unter Berücksichtigung der Veränderung der kollektivvertraglichen Lohnkosten oder anderer zur Leistungserstellung notwendigen Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeitsfinanzierung etc. zwischen dem vereinbarten und dem tatsächlichen Liefertermin.
- 3.7. Exportlieferungen werden grundsätzlich in Euro verrechnet und sind auch in Euro zu bezahlen. Wird ausdrücklich eine andere Währung vereinbart, so erfolgt die Fakturierung auf Basis der Kursrelation zum Euro am Tag der Auftragsbestätigung durch HARGASSNER. Für diese Berechnung ist ausschließlich die Kursberechnung der österreichischen Banken relevant.
- 3.8. Offensichtliche Irrtümer berechtigen uns jederzeit nach unserer Wahl zur Vertragsaufhebung oder zur angemessenen Änderung der vereinbarten Preise.

### 4. Auftragsannahme, Auftragserteilung

- 4.1. Wird an HARGASSNER ein Auftrag erteilt, kommt ein Vertrag erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Auslieferung/Montage der Anlage oder Übersendung der Faktura seitens HARGASSNER zustande, oder durch Abschluss eines eigenständigen, von beiden Vertragsparteien unterzeichneten, Vertrages. Der Kunde ist verpflichtet, bei Auftragserteilung sämtliche zur Produktion und Kommissionierung der Anlage notwendigen Unterlagen & Details vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen bzw. bekannt zu geben.
- 4.2. Bis zur Annahme eines Auftrages (mittels Auftragsbestätigung/Vertrag), oder die Ablehnung durch uns, ist der Kunde 10 Werktag an seinen Auftrag gebunden. Ein Rücktritt vom Auftrag innerhalb dieser Frist ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich.
- 4.3. Etwaige Mehrkosten aufgrund von Abweichungen der tatsächlichen Gegebenheiten von den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. Plänen sowie Mehrkosten aufgrund verspäteter Überlassung der Unterlagen sind vom Kunden zu tragen. Änderungen des Auftrages nach Annahme sind ausschließlich einvernehmlich und schriftlich möglich.
- 4.4. Steht zum Zeitpunkt der Bestellung der Liefergegenstand in all seinen Details (insbesondere technische Ausführung, und Lieferzeitpunkt) noch nicht fest, erfolgt eine vorläufige Auftragsbestätigung. Diesfalls gilt der Auftrag vorläufig als angenommen - gemäß den in der Bestellung bekanntgegebenen Details.
- 4.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Bestellung spätestens 60 Tage vor dem gewünschten Liefertermin so zu detaillieren, dass die Lieferfristen eingehalten werden können. Nach Bekanntgabe der Details wird eine endgültige Auftragsbestätigung ausgestellt, durch welche der Vertragsinhalt verbindlich festgelegt wird, sofern der Kunde nicht umgehend schriftlich Widerspruch erhebt. Geschiedt dies, bleibt jedenfalls der Liefervertrag nach Maßgabe der eingelangten Bestellungen aufrecht. Im Falle einer Auftragsänderung nach einer vorläufigen Auftragsbestätigung sind die Preise einem allenfalls vorausgehenden Kostenvoranschlag anzupassen.
- 4.6. Der Kunden ist zur Mitwirkung an der Leistungserbringung verpflichtet und hat insbesondere seine Vorleistungspflichten zeitgerecht und vollständig zu erfüllen. Wir sind nicht verpflichtet, den Kunden auf die Termine der Erfüllung seiner Leistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen hinzuweisen. Der Kunde hat uns alle durch die von ihm nicht zeitgerecht und/oder nicht vollständig erfüllten Leistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen verursachten Kosten und sonstige Vermögensnachteile zu ersetzen.
- 4.7. Eventuelle für die Anlage erforderliche Bewilligungen, Genehmigungen oder Anzeigen an Behörden, Ämter oder sonstige Dritte, hat der Kunde eigenständig auf eigene Kosten einzuholen bzw. zu veranlassen. Für die Anlage ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 4.8. Leistungsänderungen sind durch uns insbesondere und jedenfalls zulässig, wenn die geänderte Leistung qualitativ und quantitativ der ursprünglich vereinbarten Leistung entspricht, oder wenn sie wegen der örtlichen und/oder baulichen Verhältnisse und/oder behördlichen und/oder technischen Anforderungen erforderlich sind.
- 4.9. Wir behalten uns vor, vor der Annahme einer Bestellung die Bonität des Kunden zu prüfen. Sollte diese nicht gegeben sein, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können.
- 4.10. Nach unserer Annahme der Bestellung sind Änderungen oder Stornierungen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung möglich. Im Falle einer Stornierung ist der Kunde verpflichtet, die bis dahin entstandenen Kosten sowie eine angemessene Stornogebühr in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu übernehmen, unbeschadet unseres Rechts auf weitergehenden Schadenersatz.

### 5. Liefer- und Montagefristen und -termine

- 5.1. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz der HARGASSNER Ges mbH in 4952 Weng im Innkreis, Anton Hargassner Str. 1.
- 5.2. Die in der Auftragsbestätigung/im Vertrag genannten Liefer- und Montagefristen und -termine beginnen mit dessen jeweiligen Datum, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde. Stehen HARGASSNER zu diesem Zeitpunkt (Fristbeginn) die für die Fertigung erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung, beginnt der Lauf der Lieferfrist an dem Tag, an welchem die letzte für die Fertigung erforderliche Unterlage bei HARGASSNER eintrifft. Der Kunde ist verpflichtet, für eine prompte Übermittlung dieser Unterlagen Sorge zu tragen. Liefertermine (Lieferfristen) werden um die Zeiten der nicht von HARGASSNER

- zu verantwortenden Lieferverzögerungen verlängert. Hat der Kunde eine Anzahlung zu erbringen, beginnt die Lieferfrist nicht vor dem Tag des Einlangens der Anzahlung zu laufen.
- 5.3. Ist der Kunde zur Erbringung von Vorleistungen verpflichtet (z.B. Leistung von Zahlungen, Einholung von Behördengenehmigungen, Errichtung von Gebäuden, Einbau von Vorrichtungen, Legung von Leitungen, Bereitstellung von Planungsunterlagen etc.), so verlängern sich die Liefer- und Montagefristen und -termine um den Zeitraum, um den der Kunde diese Vorleistungen verspätet erbringt.
  - 5.4. Werden mehrere Liefer- und Montagefristen und -termine angegeben, sind die zeitlich früheren Termine nur ungefähre Richtwerte, aus denen keine Rechtsfolgen abgeleitet werden können. Die angegebenen Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden.
  - 5.5. Wird vom Kunden eine Änderung der Anlage befragt, gleich ob technisch, kaufmännisch oder terminlich, so sind anfällige auch verbindlich vereinbarte Liefer- und Montagefristen und -termine nicht mehr gültig. In diesem Fall sind wir zur einseitigen Bekanntgabe neuer Liefer- und Montagefristen und -termine berechtigt.
  - 5.6. Gerät der Kunde - auch ohne Verschulden - mit der Abnahme des Liefergegenstandes in Verzug oder verweigert er die Lieferannahme, steht HARGASSNER das Recht zu, die ortsüblichen Kosten für Lager, Lieferung und Bearbeitungsaufwand zu verlangen. Die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung des Kaufpreises bleibt aufrecht. Darüber hinaus ist HARGASSNER berechtigt, vom Liefervertrag zurückzutreten und hat der Kunden die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem zu erwartenden Erlös aus der Verwertung des Liefergegenstandes zu bezahlen.
  - 5.7. Alle Lieferungen sind umgehend vom Kunden zu prüfen. Reklamationen müssen innerhalb von 5 Werktagen schriftlich bei HARGASSNER eingehen.
  - 5.8. Wir sind berechtigt, Teillieferungen oder -leistungen zu erbringen, sofern diese für den Kunden zumutbar sind. Jede Teillieferung oder -leistung kann gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
  - 5.9. Wird die Zustellung von HARGASSNER organisiert, so erfolgt die Wahl, ob dies mit Werkseigenen LKWs oder mit Spedition erfolgt durch HARGASSNER. Auch die Auswahl des Spediteurs obliegt HARGASSNER nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung. Angegebene Lieferzeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
  - 5.10. Die in der Auftragsbestätigung/im Vertrag angegebenen Termine und Fristen werden unter der Voraussetzung normaler Verhältnisse nach bestem Wissen vereinbart. Durch Vorkommnisse wie insbesondere das Fehlen von Transportmitteln, Betriebsstörungen, Streiks, Beschlagnahmen, Lieferverzug bei einem Unterlieferanten, verzögerte Beförderung oder verspätete Anlieferung von Roh- und Bauteilen, nicht vorhergesehenen oder vorhersehbaren Schwierigkeiten bei der Grenzabfertigung und der Ein- oder Ausfuhrvervollzucht, Pandemie/Epidemie (Höhere Gewalt), werden die Liefer- und Montagefristen und -termine jeweils iSd Punkt 5.11. verlängert, ohne dass dies den Kunden zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Ansprüchen welcher Art auch immer berechtigt.
  - 5.11. Wurde mit der Montage begonnen und verhindert Witterungseinflüsse oder andere Gründe, die nicht in der Sphäre von HARGASSNER liegen bzw. von HARGASSNER nicht beeinflussbar sind, die weitere Montage und Fertigstellung der Anlage, dann verlängern sich die Liefer- und Montagefristen und -termine um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Tätigkeit sowie einer etwaigen Verschiebung anlässlich ungünstiger Jahreszeiten.

### 6. Zahlung

- 6.1. Zahlungen sind laut Zahlungsbedingungen auf der Rechnung zu leisten. Sofern keine schriftliche Vereinbarung über ein Zahlungsziel zwischen den Vertragsparteien besteht, sind die Zahlungen der Rechnungsbeträge abzugsfrei unverzüglich nach Erhalt der Faktura fällig. Wechsel oder Schecks werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung und stets nur zahlungshalber angenommen.
- 6.2. Sämtliche Preise ab Werk gelten in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Kosten, wie insbesondere für Verpackung, Transport, Versicherung, Gebühren, Steuern, Zölle usw. werden gesondert berechnet. Sämtliche in- und ausländische Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallen, sind vom Kunden zu tragen.
- 6.3. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Firmensitz der HARGASSNER Ges mbH in 4952 Weng im Innkreis, Anton Hargassner Str. 1.
- 6.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 456 UGB) fällig. Die Verzugsfolgen treten auch ohne vorherige Mahnung oder Nachfristsetzung durch HARGASSNER ein. HARGASSNER ist in diesem Fall berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages von der Vorauszahlung oder bankmäßigen Sicherstellung des vereinbarten Preises abhängig zu machen oder gänzlich vom Vertrag zurückzutreten. Vereinbarte Liefer- und Montagefristen und/oder -termine werden durch Zahlungsverzug des Kunden gegenstandslos.
- 6.5. Entstandene Mahn-, Inkasso und Betreibungskosten sind durch den Kunden zu ersetzen.
- 6.6. Einlangende Zahlungen werden zuerst auf Zinseszinsen, Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwalts und Inkassobüros werden erst dann auf das ausstehende Kapital beginnend bei der ältesten Schuld verrechnet.
- 6.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen bzw. behaupteten Mängeln oder sonstigen von HARGASSNER nicht schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen bzw. Gegenansprüchen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen HARGASSNER an Dritte, sowie die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem abgeschlossenen Vertrag ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HARGASSNER unzulässig.
- 6.8. Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort zur Zahlung fällig.
- 6.9. Zahlungen haben erst mit Zugang bzw. Gutschrift am Konto zahlungsbefreiende Wirkung.
- 6.10. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, das Bekanntwerden von Umständen, die die Einbringlichmachung unserer Forderungen gefährden oder erschweren oder die Zahlungsunfähigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen oder bei Eingang einer in Erachtung von HARGASSNER ungünstigen Auskunft über die Vermögens- und/oder Einkommensverhältnisse des Kunden ist HARGASSNER, unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, entsprechende Sicherheiten zu verlangen oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten sowie alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn Wechsel oder Schecks angenommen oder Ratenzahlung gewährt wurde.
- 6.11. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Forderungen von HARGASSNER aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit Ansprüchen des Kunden gegen HARGASSNER oder verbundene Unternehmen aufzurechnen oder diesbezüglich Zurückbehaltungsrechte auszuüben.

### 7. Rücktritt und Verzug

- 7.1. Für den Eintritt eines Liefer- und/oder Montageverzugs ist jedenfalls die schriftliche Vereinbarung verbindlicher Liefer- und Montagefristen und -termine, eine schriftliche Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen durch den Kunden sowie das fruchtlose Verstreichen dieser Nachfrist erforderlich.
- 7.2. Erwächst dem Kunden nachweislich aus einem von HARGASSNER grob verschuldeten Lieferverzug ein Schaden, welcher vom Kunden nachzuweisen ist, so besteht ein Anspruch auf Ersatz des Schadens in Höhe von höchstens 5 % des Leistungsgegenstandes. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.3. Für den Fall des Vorliegens eines Verzugs iSd Punkt 7.1 hat der Kunde spätestens binnen 10 Werktagen nach unserer Aufforderung schriftlich per Einschreiben zu erklären, dass er vom Vertrag zurücktritt. Widrigensfalls ist der Kunde nicht zum Vertragsrücktritt sowie Geltendmachung eines Schadenersatzes jedweder Art berechtigt.
- 7.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der von HARGASSNER gelieferten Anlage geht spätestens mit der Abnahme (fiktional) auf den Kunden über, also
  - 7.4.1. der Anzeige der Auslieferungsbereitschaft, wenn der Kunde die Lieferung nicht rechtzeitig annimmt,
  - 7.4.2. der Übergabe an den Kunden oder dessen Beauftragten,
  - 7.4.3. der Übergabe an den Transporteur oder Spediteur.Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir zusätzliche Leistungen (z. B. Versand) übernehmen.
- 7.5. Erfüllt der Kunde den Vertrag nicht oder kommt er in Verzug, ist HARGASSNER unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht vom Vertrag zurückzutreten kann auch hinsichtlich eines Teiles des Liefergegenstandes erklärt werden. In einem derartigen Fall ist HARGASSNER verpflichtet, den nicht vom Rücktritt betroffenen Teil des Liefergegenstandes auszuliefern und ist der Kunde verpflichtet, die Zahlung für diesen Teil zu erbringen.
- 7.6. Tritt der Kunde ohne dazu berechtigt zu sein vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so steht HARGASSNER das Wahlrecht zu, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; diesfalls gilt eine Konventionalstrafe von 20 % des Bruttorechnungsbetrages als vereinbart. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- 7.7. Wird das Rücktrittsrecht von HARGASSNER aus Gründen ausübt, die der Kunde zu vertreten hat, und zwar auch ohne, dass ihn hieran ein Verschulden trifft, hat der Kunde die Vorleistungen zu vergüten, welche von HARGASSNER im Rahmen der Vertragserfüllung erbracht wurden (Materialbeschaffungen, Sonderleistungen, Arbeitsaufwendungen u.dgl.). HARGASSNER hat wahrheits das Recht die Vorleistungen mit 25 % des Bruttoauftragswertes zu pauschalieren, ohne dass ein besonderer Nachweis über einzelne Leistungen zu erbringen ist. Von HARGASSNER bereits produzierte Sonderanfertigungen sind abzüglich Montage- und Auslieferungskosten voll zu vergüten.
- 7.8. In Fällen höherer Gewalt ist HARGASSNER für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei und berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie zB Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen, Seuchen, Epidemien, Pandemien; ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, wie insbesondere behördlich angeordnete Betriebsschließungen, wenn auch nur teilweise, Beschlagnahme, Transportverbote, Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall; weiters Betriebsstörungen wie zB Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.
- 7.9. Bei anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Vermögen, qualifiziertem Zahlungsverzug des Kunden u.dgl., ist HARGASSNER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nicht von beiden Seiten zur Gänze erfüllt ist.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen – GROSSKESSEL / ANLAGENBAU

## HARGASSNER Unternehmensgruppe

Stand: 01/2025

### 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Anlage bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenüber HARGASSNER bestehenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Kunden, auch aus früheren Lieferungen, Eigentum von HARGASSNER.
- 8.2. Wird eine noch nicht ins Eigentum des Kunden übertragene Anlage mit einer anderen Sache so verbunden, dass eine neue Sache entsteht, erwirbt HARGASSNER an dieser Sache Miteigentum im wertmäßigen Ausmaß der Forderung, die HARGASSNER gegen den Kunden hat.
- 8.3. Sollte die vorbehaltene Anlage vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet werden, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an HARGASSNER abgetreten.
- 8.4. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Anlage nur dann weiterveräußern, wenn diese als Handelsware gewidmet ist oder der Eigentumsvorbehalt durch Zahlung erloschen ist oder HARGASSNER ausdrücklich zustimmt. Wird die Anlage weiterverkauft, tritt der Kunde die Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltsware an HARGASSNER ab. Der Kunde ist verpflichtet, die Abtretung durch Setzung der Buchvermerke in seinen Büchern kenntlich zu machen und auf Verlangen von HARGASSNER die Namen der Kaufpreisschuldner bekanntzugeben sowie die zedierten Forderungen ziffermäßig genau zu bezeichnen. Die Abtretung wird von HARGASSNER angenommen. Etwaige Gebühren bzw. Steuern im Zusammenhang mit der Abtretung trägt der Kunde und wird HARGASSNER diesbezüglich schad- und klaglos halten. HARGASSNER ist jederzeit berechtigt, die Abtretung offen zu legen und die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen.
- 8.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware stets gegen die üblichen Risiken wie etwa Elementarereignisse in ausreichendem Umfang versichert zu halten und dies HARGASSNER auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine eventuellen Versicherungsansprüche an HARGASSNER ab. Der Kunde ist weiters verpflichtet die Anlage den Anweisungen von HARGASSNER und dem Stand der Technik entsprechend zu lagern und instand zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, die Anlage während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln.
- 8.6. Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts ist der Kunde nicht berechtigt, die Anlage weiterzuverkaufen, zu verpfänden oder sonstigen Dritten zu überlassen. Wird eine noch nicht ins Eigentum des Kunden übertragene Anlage dennoch gepfändet oder auf eine andere Art von Dritten in Anspruch genommen oder beschädigt, so hat der Kunde HARGASSNER hiervon unverzüglich schriftlich Meldung zu machen und HARGASSNER bei Wahrung seiner Rechte Hilfe zu leisten und die damit verbundenen Kosten zu tragen, widrigenfalls der Kunde HARGASSNER jeglichen Nachteil aus der verspäteten/fehlenden Information zu ersetzen hat.
- 8.7. Im Vorbehaltsrecht stehende Gegenstände können von HARGASSNER zurückgenommen bzw. demontiert werden ohne, dass dies als Vertragsrücktritt gilt.

### 9. Auslieferung- und Fertigstellungsanzeige (Teil-)Abnahme der Anlage

- 9.1. Wenn HARGASSNER dem Kunden die Auslieferungsbereitschaft angezeigt hat, ist der Kunde verpflichtet, die Erfüllung seiner Vorleistungspflichten – soweit solche bestehen – binnen 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen.
- 9.2. Verzögert sich nach Anzeige der Auslieferungsbereitschaft der Beginn der Montage aus Gründen, die nicht in der Sphäre von HARGASSNER liegen, ist HARGASSNER berechtigt, dem Kunden eine einmalige Frist von 5 Werktagen zur Annahme seiner Leistung (Montagebeginn) zu setzen, und nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten oder an diesem festzuhalten und den Verspätungsschaden zu fordern.
- 9.3. Die Fertigstellung der Anlage erfolgt mittels Fertigstellungsanzeige an den Kunden. Nach Fertigstellung der Anlage wird ein Probetrieb durchgeführt, sofern die einzelvertraglich vereinbart ist, in welchem alle betriebs- und funktionswesentlichen Eigenschaften der Anlage geprüft werden. Der Probetrieb gilt als störungsfrei, wenn die betriebs- und funktionsstichtige Nutzung der Anlage besteht und keine funktionsrelevanten, wesentlichen Mängel vorliegen.
- 9.4. Nach Abschluss des Probetriebs (sofern vereinbart) bzw. nach Fertigstellung der Anlage, teilt HARGASSNER dem Kunden die Abnahmebereitschaft der Anlage mit. Erfolgt innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Anzeige der Abnahmebereitschaft nicht die Abnahme durch den Kunden, ohne dass dieser schriftlich mitgeteilt hat, dass er aus sachlich gerechtfertigten Gründen an der Durchführung der Abnahme gehindert ist, so gilt die Anlage als abgenommen (=Abnahmefiktion).
- 9.5. Die Anlage gilt gleichfalls als mangelfrei abgenommen, sobald der Kunde diese, wenn auch nur teilweise, eigenmächtig in Gebrauch nimmt bzw. in Betrieb setzt (= Abnahmefiktion).
- 9.6. In den übrigen Fällen erfolgt die Abnahme durch ein schriftliches, von beiden Parteien unterzeichnetes Abnahmeprotokoll. Verweigert der Kunde die Unterfertigung des Abnahmeprotokolls, wird ihm dieses per E-Mail/Telefax/Brief übermittelt. Der Inhalt dieses übermittelten Abnahmeprotokolls gilt vom Kunden als bestätigt und akzeptiert, wenn der Kunde nicht binnen 5 Werktagen sämtliche Gründe, die einer Unterfertigung des Abnahmeprotokolls entgegenstehen, schriftlich und nachprüfbar mitteilt.
- 9.7. Geringfügige Mängel, welche die Funktionstauglichkeit der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 9.8. Soweit Teilfunktionen der Anlage eigenständig verwendet werden können und abnahmefähig sind, ist der Kunde zur Teilabnahme verpflichtet. Für Teilleistungen, insbesondere Teilmontagen und Teilfertigstellungen, gelten die gegenständlichen AGB sinngemäß.

### 10. Mängelrüge

- 10.1. Der Kunde muss die gelieferte Anlage unverzüglich auf allfällige Mängel untersuchen. Unvollständige oder unrichtige Lieferungen sowie Beanstandungen erkennbarer Mängel sind HARGASSNER unverzüglich nach Übernahme/Abnahme(fiktion) der Anlage schriftlich anzuzeigen, nicht erkennbare Mängel und Fehler dagegen unverzüglich nach ihrer Entdeckung, und wegen Mängeln, die bei sofortiger Untersuchung der Anlage festgestellt werden könnten, längstens binnen 5 Werktagen ab der Abnahme(fiktion), jeweils bei sonstigem Verlust des Gewährleistungs-, Irrtums-, und Schadenersatzanspruches (einschließlich eines Schadenersatzanspruches für Mangelfolgen).  
10.2. Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Mängeln und Fehlern gilt die Lieferung als genehmigt und ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.

### 11. Gewährleistung

- 11.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme(fiktion) der Anlage gem. Punkt 9., bzw. mit Lieferung ab Werk bzw. mit der Versendung, sofern diese durch uns erfolgt und keine Abnahme vereinbart wurde. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2. Die Anlage hat von einem Hargassner Werkskundendienst oder einem Techniker mit Werks-Inbetriebnahme-Zertifikat für die vorliegende Anlage zu erfolgen. Geschieht dies nicht, erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- 11.3. Für diejenigen Teile der Anlage, welche von Unterlieferanten bezogen wurde, haftet HARGASSNER nur im Rahmen der selbst gegen den Unterlieferanten bestehenden Gewährleistung.
- 11.4. Weist die Anlage trotz sach- und fachgerechter Montage und Nutzung, die im Einklang mit der Leistungsbeschreibung der Anlage steht, Mängel auf, so leistet HARGASSNER Gewähr, jedoch nur gegenüber dem Kunden, nicht aber Dritten gegenüber.
- 11.5. HARGASSNER leistet nur Gewähr für ausdrücklich schriftlich zugesicherte Eigenschaften der Anlage. Abweichungen, die die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen, stellen keinen Mangel dar.
- 11.6. Gegenstände der Leistungsbeschreibung des Liefergegenstandes für den ordnungsgemäßen Betrieb sind Betriebsanhandbuch (Bedienungsanleitung) und/oder Betriebsbedingungen für die Anlage, Wartungs- und Serviceplan, sowie einzuhaltende rechtliche Rahmenbedingungen.
- 11.7. Sofern eine Anlage im Einsatzfall die zugesicherten Eigenschaften erreicht, ist die Leistungserbringung mangelfrei. Als zugesicherte Eigenschaften der Anlage gelten nur solche, die ausdrücklich und schriftlich als zugesicherte Eigenschaften zwischen HARGASSNER und dem Kunden vereinbart wurden.
- 11.8. HARGASSNER leistet nur dann Gewähr, wenn der Kunde beweist, dass der Mangel bei Übergabe (Abnahme der Anlage) vorhanden war und der Mangel unverzüglich, längstens aber binnen 5 Tagen nach Feststellung des Mangels, in schriftlicher Form mit genauer Mängelbeschreibung und noch vor Inangriffnahme einer Reparatur an HARGASSNER angezeigt wird und die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten ordnungsgemäß und fristgerecht durchgeführt wurden. Aus der Anzeige müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig hervorgehen.
- 11.9. HARGASSNER leistet für die gelieferte Anlage Gewähr für die Dauer von einem Jahr ab Liefer-/Montagedatum, sofern diese dem bestimmungsgemäßen Betrieb entspricht und einzelvertraglich nicht anderes vereinbart ist. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, welche durch höhere Gewalt, unsachgemäßen Transport bzw. Lagerung, Bedienfehler, fehlenden Energien, Wassermangel u.ä. hervorgerufen werden. Die Behebung allfälliger Mängel verlängert die Gewährleistungsfrist und allfällige schriftlich vereinbarten Garantiefreisten nicht.
- 11.10. Die Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen und die trotz der Einhaltung der vorgesehenen Betriebs-, Wartungs- und Einbauvorschriften der Anlage sowie dessen Software auftreten. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, wie z.B. Dichtungen, Einbauelemente, Schamottesteine, Roste, Stopfbuchsen, etc. ebenso wie Betriebsstoffe. Normaler, natürlicher Verschleiß von feuerfesten Auskleidungen, die zu keiner Funktionsstörung führen, wie etwa geringer Oberflächen-, Kantenauftrag, Rissbildung, etc. schließen einen Anspruch auf Gewährleistung aus. Die Gewährleistung ist zudem ausgeschlossen für Mängel, die auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Überbeanspruchung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht autorisierter Nutzung bzw. Änderung der gelieferten Software, Einsatz von fachlich nicht ausgebildetem Personal, höherer Gewalt u.dgl. beruhen, sowie Schäden oder Mängel, die auf Alt- oder Fremdbestand (z.B. vorhandene Leitungen oder Vorarbeiten) zurückzuführen sind.
- 11.11. Stellt der Kunde Alt- oder Fremdbestand (insb. Anlagen, Leitungen, Vorarbeiten etc.) bzw. Angaben oder Informationen darüber bei, so ist jeglicher Anspruch auf Gewährleistung/Haftung betreffend dieses Alt- oder Fremdbestandes und zugehöriger Angaben/Informationen gegenüber HARGASSNER ausgeschlossen. Der Alt- oder Fremdbestand ist vom Kunden in einem sicheren und technisch einwandfreien Zustand zur Verfügung zu stellen, wofür dieser alleine haftet.
- 11.12. Im Gewährleistungsfalle wird HARGASSNER auf eigene Kosten, nach eigenem Ermessen entweder:

- 11.12.1. die Anlage nachbessern,  
11.12.2. eine Ersatzlieferung (Umtausch) vornehmen,  
11.12.3. oder die Anlage gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.
- 11.13. Die Wahl des jeweiligen Gewährleistungsbefehles bleibt HARGASSNER vorbehalten. Kommt HARGASSNER seiner Gewährleistungsverpflichtung grob schuldhaft nicht in angemessener Frist nach, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Preisermäßigung vorzunehmen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Tätigkeiten, die HARGASSNER aufgrund ungerechtfertigter Mängelrügen entwickelt, gelten als Auftrag, dessen Leistung der Kunde zu bezahlen hat. Ein Ersatzanspruch für Ein- und Ausbaubaukosten, Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfälle oder entgangenen Gewinn, wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde hat aber jedenfalls HARGASSNER vor einem allenfalls von ihm selbst beabsichtigten Verbesserungsversuch rechtzeitig zu verständigen, um die Angemessenheit des Gewährleistungsbefehles zu prüfen und die schriftliche Zustimmung von HARGASSNER hierzu einzuholen, ansonsten er sämtliche Ansprüche hieraus verliert.
- 11.14. Für kostenlos gelieferte Ersatzteile und Nachbesserungen gilt die gleiche Gewährleistungsdauer wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch zeitlich begrenzt bis zum Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglichen Liefergegenstand. Austauschteile gehen in das Eigentum von HARGASSNER über und sind kostenfrei an HARGASSNER zu versenden.
- 11.15. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungsarbeiten nicht durch den HARGASSNER Werkskundendienst oder einen zertifizierten oder ermächtigten HARGASSNER-Servicepartner durchgeführt wurden.
- 11.16. Für Folgeschäden übernimmt HARGASSNER keine Gewähr.
- 11.17. Ansprüche und Rechte aus der Gewährleistung und/oder Garantie sind vom Kunden binnen 6 Monaten nach deren Kenntnis bei sonstiger Präklusion gerichtlich geltend zu machen.

### 12. Garantie

- 12.1. Die von HARGASSNER gewährte Garantie ist eine freiwillige Leistung Seitens HARGASSNER – es besteht daher kein Rechtsanspruch.  
12.2. Die Anlage hat von einem Hargassner Werkskundendienst oder einem Techniker mit Werks-Inbetriebnahme-Zertifikat für das vorliegende Produkt zu erfolgen. Geschieht dies nicht, erlischt der Garantieanspruch.  
12.3. Die Garantieansprüche erlöschen, wenn Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungsarbeiten nicht durch den HARGASSNER Werkskundendienst, einen zertifizierten oder ermächtigten HARGASSNER-Servicepartner durchgeführt wurden  
12.4. Die detaillierten Garantiebedingungen sind in den jeweils gesondert veröffentlichten aktuellen Garantiebedingungen (werden spätestens bei Abnahme der Anlage übergeben) ersichtlich.

### 13. Geistiges Eigentum

- 13.1. Pläne, Skizzen, technische Unterlagen, Prospekte, Abbildungen, Preisinformationen u.dgl. sind geistiges Eigentum von HARGASSNER und dürfen weder vervielfältigt, noch ohne schriftliche Zustimmung von HARGASSNER für Dritte zugänglich gemacht werden. Hierzu zählen auch Veröffentlichungen im Internet.

### 14. Schadenersatz, Haftung

- 14.1. HARGASSNER haftet für Schadenersatzansprüche außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch HARGASSNER verschuldet wurden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist vom Kunden zu beweisen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall oder sonstige indirekte Schäden, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, sowie Beratungsfehler oder unzutreffende Angaben, sofern diese nicht grob fahrlässig verschuldet wurden, Schäden durch unsachgemäßen Betrieb oder unbefugte Änderungen an der Anlage durch den Kunden oder Dritte.  
14.2. Ersatzansprüche verjähren 12 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Jeder darüberhinausgehende Anspruch, aus welchem Titel auch immer, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.  
14.3. Innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haftet HARGASSNER für Personenschäden sowie für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. HARGASSNER haftet nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet. Weiters wird der Rückgriff des Kunden gem. § 933b ABGB und § 12 PHG ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche verjähren jedenfalls spätestens nach drei Jahren nach Lieferung.  
14.4. Schadenersatzansprüche für Schäden, welche durch eine Versicherung des Geschädigten gedeckt sind, sind mit der Versicherungssumme, ansonsten mit dem Betrag des tatsächlich bezahlten Entgelts für die Leistungserbringung, beschränkt. Eine Haftung über diese Beträge hinaus ist ausgeschlossen.  
14.5. Für den Fall, dass die vereinbarten Haftungsbeschränkungen gänzlich oder teilweise rechtsunwirksam sein sollten, ist die Haftung von HARGASSNER jedenfalls in dem gesetzlich äußerst zulässigen Maß eingeschränkt.  
14.6. Bei Vorliegen von höherer Gewalt (force majeure) ist eine Haftung von HARGASSNER jedenfalls ausgeschlossen. Unter höherer Gewalt sind unvorhersehbare Ereignisse außerordentlicher Art, die sich der Beherrschung durch die Vertragsparteien entziehen, zu verstehen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere, aber nicht nur, Naturkatastrophen, wie Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Lawinen, Blitzschlag, Waldbrände, extreme Witterungsbedingungen, vulkanische Eruptionen; Gesundheits- und Pandemiefälle, wie Epidemien, Pandemien, Quarantäneanordnungen, staatlich angeordnete Maßnahmen wie Lockdowns oder Betriebsschließungen; Politische und soziale Ereignisse, wie Kriege, bewaffnete Konflikte, terroristische Akte, Revolutionen, Embargos, Blockaden, Streiks, Aufstände; Behördliche Maßnahmen, wie Beschlagnahmungen, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Vertragserfüllung haben; Technologische und wirtschaftliche Störungen, wie IT-Systemausfälle, Cyberangriffe, Lieferkettenunterbrechungen, Rohstoffknappheit, Transporthindernisse.  
Wird die Vertragserfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar erschwert, sind die betroffenen Vertragsparteien für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Nachwirkungsfrist von ihren Verpflichtungen befreit. Verpflichtungen zur Zahlung bleiben unberührt, es sei denn, die Zahlung ist durch das Ereignis der höheren Gewalt selbst beeinträchtigt. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer sowie die Auswirkungen des Ereignisses schriftlich zu informieren. Sollte die Behinderung länger als 60 Tage andauern, ist jede Partei berechtigt, ohne Verpflichtung zu Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind angemessen zu vergüten. Alternativ können sich die Parteien auf eine angemessene Anpassung des Vertrages einigen.  
Eine Haftung für Schäden oder Nachteile, die direkt oder indirekt durch höhere Gewalt entstehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Verzögerungen oder Nichterfüllung von Verpflichtungen, die durch Subunternehmer oder Lieferanten verursacht werden, die selbst von höherer Gewalt betroffen sind.

### 15. CE-Konformität

- 15.1. HARGASSNER gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Teile und Produkte, die einer CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen, den geltenden gesetzlichen Anforderungen der EU-Richtlinien zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechen. Die Haftung für die CE-Konformität beschränkt sich ausdrücklich auf die von HARGASSNER gelieferten Teile und Komponenten. Jegliche Haftung für die Gesamtkonformität entfällt, wenn:  
a) die gelieferten Teile in Kombination mit nicht von HARGASSNER gelieferten Komponenten oder Produkten verwendet werden;  
b) der Kunde oder Dritte Änderungen, Modifikationen oder unsachgemäße Installationen vornehmen;  
c) die gelieferten Produkte nicht gemäß der Bedienungs- und Montageanleitung verwendet werden.  
15.2. HARGASSNER übernimmt keine Haftung für Schäden oder Mängel, die aus der Nutzung von nicht CE-konformen Teilen Dritter resultieren.  
15.3. Eine allfällige Beziehung von Sachverständigen (z.B. Bau- oder Umweltgutachten o.ä.) liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden und sind diese vom Kunden im eigenen Namen und auf dessen Rechnung zu beauftragen.  
15.4. Seitens HARGASSNER wird jegliche Haftung für Leistungen von Dritten, insbesondere betreffend einen bestehenden Altbestand, ausdrücklich ausgeschlossen. Hierfür trägt der Kunde die alleinige Verantwortung.  
16. **Sonderregelungen bei Montageleistungen**  
16.1. Die Montage durch uns vereinbart, gelten zusätzlich folgende Regelungen:  
Vorbereitung der Montageumgebung:  
a) Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Vorbereitungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Montage rechtzeitig und auf eigene Kosten zu treffen. Dazu gehören insbesondere:  
- Bereitstellung von freiem und sicherem Zugang zur Baustelle.  
- Sicherstellung einer ebenen, tragfähigen und baurechtlich genehmigten Montagefläche.  
- Bereitstellung der benötigten Versorgungsanschlüsse (z. B. Strom, Wasser, Beleuchtung, Heizung) in unmittelbarer Nähe des Montageortes.  
- Sicherstellung eines geschützten Lagerbereichs für die angelieferten Komponenten und Werkzeuge.  
b) Der Kunde hat uns spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Montagetermin schriftlich mitzuteilen, dass die Montageumgebung vorbereitet ist. Sollte dies nicht erfolgen, sind wir berechtigt, die Montage zu verschieben und die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Verzögerungen, die durch unzureichende Vorbereitung entstehen, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Montagefrist. Etwaige Mehrkosten aufgrund solcher Verzögerungen trägt der Kunde.  
16.2. Baustellenorganisation und Sicherheitsvorkehrungen:  
a) Der Kunde trägt die Verantwortung für die Organisation und Sicherheit auf der Baustelle. Dazu gehört die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften und Arbeitsschutzrichtlinien.  
b) Der Kunde stellt die erforderlichen Hilfsmittel und Geräte zur Verfügung, sofern dies nicht ausdrücklich als Teil unserer Leistung vereinbart wurde. Dazu gehören z.B. Kräne, Hebevorrichtungen und Transportmittel, Gerüste und Arbeitsbühnen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen – GROSSKESSEL / ANLAGENBAU**  
**HARGASSNER Unternehmensgruppe**  
Stand: 01/2025

- c) Der Kunde sorgt dafür, dass unser Montagepersonal uneingeschränkten und sicheren Zugang zur Baustelle hat. Eventuelle Verzögerungen, die durch eingeschränkten Zugang entstehen, verlängern die Montagezeit und erhöhen die Kosten entsprechend.
- 16.3. Sollte die Montageumgebung bei Eintreffen unseres Personals nicht bereit sein oder sollten andere Verzögerungen eintreten, die der Kunde zu vertreten hat, sind wir berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Mängel zu setzen, die Montagearbeiten auszusetzen, bis die notwendigen Voraussetzungen geschaffen sind, die dadurch entstehenden Wartezeiten, Reise- und Unterkunftskosten sowie sonstige Aufwendungen dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen.
- 16.4. Für jede Verzögerung der Montage durch den Kunden berechnen wir eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von EUR 1.000,00 pro Tag, es sei denn, der Kunde weist nach, dass uns geringere Kosten entstanden sind.
- 16.5. Nach Abschluss der Montage wird der Kunde schriftlich über die Fertigstellung informiert. Der Kunde ist verpflichtet, die Montageleistung unverzüglich zu prüfen und innerhalb von fünf Werktagen schriftlich Abnahme zu erklären oder etwaige Mängel anzuzeigen. Erklärt der Kunde innerhalb der Frist keine Abnahme oder nimmt er die Anlage in Betrieb, gilt die Montageleistung als abgenommen.
- 16.6. Wir haften für Montagefehler nur, wenn diese nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits zurückzuführen sind. Für Schäden, die durch unsachgemäße Montagebedingungen oder die Nichtbeachtung unserer Vorgaben entstehen, übernehmen wir keine Haftung.
- 16.7. Der Kunde ist verpflichtet, die montierte Anlage auf Mängel zu prüfen, bevor diese in Betrieb genommen wird. Mängel, die bei sofortiger Prüfung erkennbar gewesen wären, können nach Inbetriebnahme nicht mehr geltend gemacht werden.
- 16.8. Änderungen oder zusätzliche Leistungen, die während der Montage vom Kunden gewünscht werden, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Die dafür anfallenden Mehrkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 16.9. Sollten während der Montage unvorhergesehene Umstände auftreten, die Anpassungen erforderlich machen (z. B. bauliche Hindernisse, unvollständige Vorarbeiten des Kunden), sind wir berechtigt, diese nach Absprache mit dem Kunden durchzuführen und die entstehenden Kosten gesondert abzurechnen.
- 17. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort**
- 17.1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Firmensitz der HARGASSNER Ges mbH in 4952 Weng im Innkreis örtlich und sachlich zuständige Osterreichische Gericht. HARGASSNER kann jedoch auch ein anderes für den Kunden zuständiges Gericht anrufen.
- 17.2. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.
- 17.3. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Firmensitz der HARGASSNER Ges mbH in 4952 Weng im Innkreis, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 18. Datenschutzvereinbarung**
- 18.1. Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, die vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden bzw. in Zukunft zur Verfügung gestellt werden, durch HARGASSNER für Zwecke des Marketings u.a. durch Einrichtung einer Kundendatei, erfolgen kann. Diese Einwilligung umfasst insbesondere die Übermittlung von Informationen zum Zwecke der Werbung per Fax, Brief, E-Mail oder durch jede andere Übermittlungsmethode. HARGASSNER ist berechtigt, die Daten an von HARGASSNER mit der Durchführung des Auftrages beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies zur Auftragsbefreiung notwendig ist. Darüber hinaus werden Kundendaten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft vom Kunden widerrufen werden.
- 18.2. Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung der Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.
- 18.3. Kunden haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gemäß DSGVO. Ein entsprechendes Anliegen kann an uns gerichtet werden. Beschwerden können bei der Österreichischen Datenschutzbehörde eingereicht werden.
- 18.4. Soweit die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruht, kann diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- 18.5. Wir behalten uns vor, diese Datenschutzregelung bei Bedarf anzupassen, z. B. bei Änderungen gesetzlicher Vorgaben.
- 19. Schlussbestimmungen**
- 19.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung gilt als durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 19.2. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen von Verträgen zwischen HARGASSNER und dem Kunden bedürfen der Schriftform und gilt dies auch für das Abgehen vom Schriftformgebot. Sämtliche Erklärungen seitens HARGASSNER sind lediglich dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich von dem jeweils zuständigen Mitarbeiter abgegeben werden.